

**Satzung
über die Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 16. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 23. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§ 26 - Grundstücksfläche

- (1) unverändert
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 31 - Weitere Beitragspflicht

- (1) unverändert
- (2) 1. unverändert
- 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen.

§ 49 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) unverändert
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 2
In-Kraft-Treten

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Teningen, den 16. Mai 2006

Jäger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 24. Mai 2006 öffentlich bekanntgemacht und am 26. Mai 2006 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 26. Mai 2006

Stein